

Austrittsinformationen

Allgemeines

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter
Sie werden unser Unternehmen verlassen. Wir möchten Sie deshalb auf einige wichtige Punkte bezüglich Ihres Versicherungsschutzes aufmerksam machen. Dieses Informationsblatt dient zur Orientierung. Allein verbindlich sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die Policen und deren Vertragsbestimmungen.

Unfallversicherung gemäss UVG

Versicherer: xy

Nachdeckung: 30 Tage

Durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG sind Sie noch während 30 Tagen ab Austritt kostenlos versichert, sofern das Risiko nicht schon durch einen neuen Arbeitgeber gedeckt ist. (Gilt nur für Mitarbeitende mit einem Pensum von mehr als 8 Wochenstunden.)

Es besteht die Möglichkeit, die Unfallversicherung gemäss UVG durch besondere Abrede um bis zu 6 Monate zu verlängern (z.B. bei unbezahltem Urlaub). Die Prämie beträgt CHF 25.- pro ganzen oder angebrochenen Monat. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Anträge können bei der neben stehenden Versicherungsgesellschaft bezogen werden.

Bei Wohnsitz in der Schweiz: Nach Ablauf der obligatorischen Unfallversicherung oder der Abredeversicherung ist darauf zu achten, dass das Unfallrisiko durch die Krankenkasse gedeckt wird. Werden Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, so sind Sie automatisch durch die SUVA versichert, solange Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Sollten Sie zum Zeitpunkt des Austritts an den Folgen eines während der Anstellung erlittenen Unfalls leiden, so erhalten Sie die Leistungen gemäss UVG, solange der Fall nicht abgeschlossen ist.

Krankentaggeldversicherung

Übertrittsrecht: 30 Tage

Während Ihrer Anstellung bei uns waren Sie gegen krankheitsbedingten Lohnausfall versichert. Dieser Versicherungsschutz erlischt mit dem Austritt aus unserem Unternehmen. Prüfen Sie deshalb, ob

Sie beim zukünftigen Arbeitgeber in genügendem Mass versichert sind.

Bei Wohnsitz in der Schweiz: Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz mit dem Austritt erlischt und Sie persönlich für eine entsprechende Vorsorge verantwortlich sind. Sie haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten, welche Sie in gleichem Umfang wie bisher – jedoch zum Einzeltarif – versichern muss und keine neuen Vorbehalte anbringen darf. Das Recht auf Übertritt müssen Sie innerhalb der oben genannten Frist schriftlich beim Versicherer geltend machen. Bitte beachten Sie, dass die Prämien in diesem Fall von Ihnen selbst bezahlt werden müssen.

Sollten Sie zum Zeitpunkt des Austritts an den Folgen einer zuvor erlittenen Krankheit leiden, so melden Sie sich bitte direkt beim Versicherer.

Hinweis: Der Übertritt in einen Einzelvertrag beim aktuellen Versicherer drängt sich insbesondere bei Personen mit bestehenden gesundheitlichen Problemen auf.

Ihre persönliche Krankenkasse

Nachdeckung: Kein Unterbruch; Umteilung in Einzelversicherung
Bei Wohnsitz in der Schweiz: Sofern kein Versicherungsschutz im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG oder der Abredeversicherung mehr besteht, haben Sie sich durch Ihre Krankenkasse auch gegen Unfall versichern zu lassen. Wichtig: Als versicherte Person haben Sie die Krankenkasse innerhalb eines Monats nach der Information durch den Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen. Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz deshalb bei der Krankenkasse sorgfältig.

Pensionskasse

Versicherer: xy

Nachdeckung: 1 Monat

Eine Nachdeckung von einem Monat wird kostenlos gewährt, sofern Sie nicht bei einem neuen Arbeitgeber im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG versichert sind.

Bei Wohnsitz in der Schweiz: Sind Sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos, so werden Sie automatisch durch die Aufwangeinrichtung gegen die Risiken Invalidität und Tod im Rahmen der Minimalleistungen gemäss BVG versichert, solange Sie Tagelder der Arbeitslosenversicherung beziehen. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Arbeitsamt.

Übrige Versicherungen

Überprüfen Sie den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer künftigen Situation gewissenhaft. Lassen Sie sich über allfällig notwendige Zusatzdeckungen von Ihrem persönlichen Versicherungsberater aufklären.

Personalverantwortlicher

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an xy.

Empfangsbestätigung

Mit dieser Schrift werden u.a. gesetzliche Informationspflichten erfüllt. Wir bitten Sie deshalb, mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass Sie dieses Merkblatt entgegengenommen haben. Das Original ist für den Arbeitgeber bestimmt, die Kopie für Ihre Akten.

Datum:

Unterschrift: